

# STADT HÖRSTEL

Der Bürgermeister

# VORLAGE

FB IV Soziales Ost

öffentlich

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

06.03.2025

**14/2025**

## Beratungsergebnis:

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Familie, Generationen und Soziales	01.04.2025						
Rat	02.04.2025						

### Betreff:

Bezahlkarte für Geflüchtete zur Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hörstel lehnt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete ab. Die Stadt Hörstel erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte (§4 Abs. 1 BKV NRW). Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten.

### Haushaltsmittel:

Entstehender Personal- und Verwaltungsaufwand kann nicht beziffert werden.

### Nachhaltigkeit:

Die Einführung oder Nichteinführung hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Hörstel.

### Sachdarstellung:

Bezüglich einer Bezahlkarte für Geflüchtete (Bezahlkarte AsylbLG) in der Stadt Hörstel liegen zwei Anträge vor (siehe Anlagen):

- 1.) Antrag der FDP Hörstel vom 08.03.2024 auf Einführung eines Bezahlkartensystems für Asylbewerber in der Stadt Hörstel. Dieser Antrag wurde bereits in der Sitzung des Rates am 15.05.2024 besprochen und im Hinblick auf die noch unklare Rechtslage vertagt.

- 2.) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2025 auf Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete.

Die Einführung einer Bezahlkarte AsylbLG wurde ab dem Jahr 2023 bundes- und landespolitisch diskutiert, wobei die Bundesländer auf einer bundesgesetzlichen Regelung im AsylbLG bestanden haben. Letztlich wurde die Änderung des AsylbLG zur Einführung der Bezahlkarte AsylbLG am 12.04.2024 im Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat am 26.04.2024 bestätigt.

Daran schloss sich ein langwieriges Ausschreibungsverfahren von 14 Bundesländern für die technische Umsetzung der Bezahlkarte an; mit dem Ergebnis der Vergabe an einen Dienstleister.

Zur Umsetzung der Änderung des AsylbLG hat das Land NRW am 19.12.2024 das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) geändert und darauf basierend hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) erlassen.

Danach sind die Leistungen nach dem AsylbLG im Grundsatz per Bezahlkarte auszahlbar. Die Verordnung enthält weitere Regelungen zum Berechtigtenkreis, die Form der Leistungserbringung, die Höhe der Bargeldauszahlungsmöglichkeit, eine Opt-Out-Regelung und weitere Vorgaben zur Umsetzung.

Eine Informationsveranstaltung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) am 16.01.2025 für die Kommunen zur Einführung der Bezahlkarte AsylbLG hat die Komplexität der Einführung verdeutlicht. Allein die aus diesen Veranstaltungen resultierende FAQ-Liste umfasst 28 Seiten mit 145 Punkten, wobei viele Fragestellungen auch aktuell noch nicht geklärt sind. Die Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

#### **Ziele der Einführung der Bezahlkarte:**

- - Verwaltungsvereinfachung und
- - Unterbindung von Auslandsüberweisungen.

#### **Funktionalitäten der Bezahlkarte:**

- mit der Bezahlkarte kann man am Automaten auch das Bargeld bis zum monatlichen Höchstbetrag von 50 EUR je Person abheben. Es ist somit keine gesonderte Auszahlung dieses Barbetrages erforderlich
- ob mit der Bezahlkarte auch Überweisungen und Lastschriften möglich sind, ist derzeit noch in Klärung (z. B. Handyverträge, Mietzahlungen, Versorger); das ist aber geplant
- bei Neuzuweisungen kommen die Personen bereits mit einer Bezahlkarte aus der Landeseinrichtung zu uns, so dass die Neuausstellungen nur für die Bestandskunden erforderlich sein werden,
- Schulungen zur Nutzung der Karte werden durch das Land durchgeführt,
- grundsätzlich sind auch Schnittstellen zu Fachverfahren möglich.

#### **Verwaltungsaufwand:**

- neben der Prüfung der Leistungsanträge wird auch eine Prüfung auf Ausstellung der Bezahlkarte notwendig, da es hierfür z. B. bei Arbeitsaufnahmen Ausnahmen gibt. Auch ist bei Familien zu klären und ggf. mit Vollmachten zu regeln, auf welche Bezahlkarte die Beträge der Kinder gebucht werden sollen,
- Änderungen bei den Stammdaten (z.B. Adressänderungen) oder Kartensperrungen bei Verlust oder falscher PIN-Eingabe sind von der Verwaltung vorzunehmen,
- bezüglich der Erstattung für die Kosten der Dienstleistungsanbieter ist eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bezirksregierung erforderlich,
- jede Kommune muss selbstständig eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellen
- bei Umstellung der Leistungsfälle sind jeweils Änderungsbescheide zu erstellen
- bezüglich der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten kann sich die Kommune zwischen dem Blacklist- oder Whitelist-Verfahren entscheiden:

**Blacklist:**

Es ist seitens der Kommune einzugeben, auf welche Konten die leistungsempfangende Person nicht überweisen darf. Dieses Verfahren scheidet von vorn herein aus, da nicht alle Privatkonten der leistungsempfangenden bekannt sind und so die Möglichkeit besteht, dass sich diese ein Girokonto anlegen oder schon haben und dann von der Bezahlkarte das Geld auf dieses Konto überweisen um dann von dort Überweisungen ins Ausland vornehmen zu können.

**Whitelist:**

Bei diesem Verfahren kann nur auf zugelassene Bankverbindungen von den Leistungsempfangenden überwiesen werden. Dies bedeutet somit, dass jede gewünschte Zahlung (z. B. online-Käufe, private Überweisungen, Handy und andere Verträge usw.) von den Leistungsempfangenden der Verwaltung anzuzeigen sind und hier die entsprechende Bankverbindung auf die Whitelist zu setzen ist. Hierbei handelt es sich um einen Antrag der leistungsempfangenden Personen auf Eintragung der Bankverbindung auf der Whitelist, der entsprechend zu bescheiden ist. Bei einer Ablehnung der Eintragung sind hinreichende Gründe dafür aufzuführen.

Im Ergebnis wird es damit nur möglich sein, Überweisungen auf ausländische IBAN zu verhindern, aber für alle anderen Überweisungen fehlt es an einem rechtssicheren Grund, diese abzulehnen. So sind auch Überweisungen an andere Privatpersonen möglich, die dann die Überweisungen ins Ausland vornehmen können.

Der Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren wird als erheblich eingeschätzt. Zudem ist mit Widersprüchen und Klageverfahren zu rechnen.

Darüber hinaus ist bei der Veranstaltung ausgeführt worden, dass die Bezahlkarte nicht für ukrainische Flüchtlinge ausgegeben werden soll, weil diese sich nur kurze Zeit bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befinden. Dies könnte auch wieder die Diskussion um verschiedene Klassen von Flüchtlinge befeuern.

**Fazit:**

Die Ziele der Einführung können mit der Umsetzung nicht erreicht werden. Der Verwaltungsaufwand wird deutlich steigen und Überweisungen ins Ausland können letztlich nicht unterbunden werden.

Diese Einschätzung wurde von den Teilnehmenden der Veranstaltung (u. a. die Städte Köln und Duisburg) einhellig geteilt.

**Personenzahlen für Hörstel:**

Basierend auf dem Stichtag 31.12.2024 wären für rund 110 volljährige nicht erwerbstätige Personen Bezahlkarten auszustellen gewesen. Angenommen bis zum Jahresende 2025 würde 1/3 dieser Personen das Leistungssystem AsylbLG verlassen, wären zum 01.01.2026 für rund 70 Personen Bezahlkarten auszustellen.

Im Laufe des Jahres 2025 wird mit rund 50 Neuzugewiesenen Personen gem. § 50 AsylG gerechnet, für die eine Bezahlkarte auszustellen wäre.

Wird wiederum für jeden dieser „Kartenfälle“ im Jahr mit nur einer zusätzlichen Arbeitsstunde gerechnet, so bedeutet das Mehrarbeit im Umfang von 120 Stunden. Diese Zeit für nicht erreichbare Ziele einzusetzen, wäre paradox.

Es wird daher empfohlen von der Opt-Out-Regelung in § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen und auf die Auszahlung von Leistungen mit einer Bezahlkarte zu verzichten. Insofern sollen die bisherigen Auszahlungsverfahren beibehalten werden.

**§ 4 der BKV NRW beinhaltet die Opt-Out-Regelung:**

- (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.
- (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Dieser Beschluss ist vom Stadtrat zu fassen.

Lt. aktueller Informationen des MKJFGFI können die Kommunen ungefähr ab Juni die Abrufe zur Teilnahme am Bezahlkartenverfahren beim Dienstleister starten (nach vorherigem Abschluss eines Verwaltungsvertrages mit dem Land zwecks Kostenübernahme).

Bearbeitet von: Herr Ostkamp	Der Bürgermeister			
Fachdienstleiter:				
Fachbereichsleiter: Herr Ostkamp	Allg. Vertreter des BM			
Beteiligter Fachbereich	I	II	III	IV
Kenntnis genommen				